

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia)  
Landhaus  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz

Absender:

Betreff: Erklärung nach § 5 Abs. 4 Wettengesetz, LGBI. 18/2003 idgF  
Bezug: Zahl Ia-525/\_\_\_\_\_

**Erklärung  
der verantwortlichen Person / des Geschäftsführers**

Ich, \_\_\_\_\_  
*Familiennamen und Vorname der verantwortlichen Person,*

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
*Geburtsdatum* *Geburtsort*

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
*Adresse (PLZ, Wohnort, Straße) der verantwortlichen Person,*

\_\_\_\_\_ Staatsbürger/in  
*Staatsbürgerschaft der verantwortlichen Person*

\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_  
*E-Mailadresse* *Telefonnummer*

erkläre hiermit, dass

- ich von keinem ordentlichen Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden bin und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes) unterliegt; weiters nicht von einem ordentlichen Gericht wegen eines Verstoßes gegen § 168 des Strafgesetzbuches verurteilt worden bin und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch für vergleichbare Tatbestände die im Ausland verwirklicht wurden;
- ich nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des

Finanzstrafgesetzes, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden bin und nicht wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 800 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch für vergleichbare Tatbestände die im Ausland verwirklicht wurden;

- ich nicht wegen einer schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Übertretung nach § 15 Abs. 1 lit. j Wettengesetz oder einer Kombination davon bestraft worden bin und über mich wegen eines solchen Vergehens eine Geldstrafe von mehr als 800 Euro verhängt wurde und seit meiner Bestrafung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch für vergleichbare Tatbestände die in anderen Bundesländern oder im Ausland verwirklicht wurden;
- ich bisher von keiner Bezirkshauptmannschaft wegen schwer-wiegender Verstöße gegen die Bestimmungen des Wettengesetzes, insbesondere wegen Übertretungen nach § 15 Abs. 1 lit. a bis c, h, j, k oder l wegen Verstoßes gegen das Verbot nach § 4 des Spielapparategesetzes oder gegen § 52 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes oder wegen Verstoßes gegen § 16 des Abgabengesetzes, sofern dieser Verstoß die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals betrifft, mehr als einmal rechtskräftig bestraft worden bin.

Darüber hinaus habe ich keine vergleichbaren Tatbestände in anderen Bundesländern oder im Ausland verwirklicht.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass der Bewilligungsbescheid in den Betriebsstätten des Bewilligungsinhabers ausgehängt wird. Dieser beinhaltet personenbezogene Daten (wie beispielsweise Name, Geburtsdatum, Adresse).

- Hiermit ermächtige ich die Landesregierung nach § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz zum Nachweis der Zuverlässigkeit Abfragen aus dem Strafregister und dem zentralen Melderegister vorzunehmen. Diese Ermächtigung ersetzt nicht die Bekanntgabe der verfahrensrelevanten Informationen, sondern lediglich die Vorlage meiner Dokumente, sofern diese in öffentlichen elektronischen Registern gespeichert sind.

**Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort

am \_\_\_\_\_  
Datum

## **Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DSGVO**

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

### **Angelegenheiten des Wettengesetzes**

#### **Zwecke der Verarbeitung**

Behandlung zu besorgender Geschäftsfälle im Bereich des Wettengesetzes (einschließlich der Aufbewahrung der bei dieser Tätigkeit angefallenen Dokumente).

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie die Vermittlung von Wettkunden (Wettengesetz)

#### **Empfängerkategorien**

Amt der Landesregierung  
Bezirksverwaltungsbehörde(n)  
Gemeinde(n)

Weitere Informationen:

#### **Kriterien für die Speicherdauer**

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

#### **Rechte der betroffenen Person**

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

#### **Bestätigung der Identität**

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

#### **Beschwerderecht**

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

#### **Bereitstellung der personenbezogenen Daten**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erforderlich. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte jedoch zur Folge, dass keine Bewilligung oder Bescheinigung erteilt werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihren personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

#### **Verantwortlicher**

Bezeichnung: Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia)  
Straße: Römerstraße 15  
PLZ, Ort: 6901 Bregenz  
Telefon: +43 5574 511 21105  
E-Mail-Adresse: [inneres@vorarlberg.at](mailto:inneres@vorarlberg.at)

#### **Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Bezeichnung: Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Straße: Römerstraße 15  
PLZ, Ort: 6901 Bregenz  
Telefon: +43 5574 511 0  
E-Mail-Adresse: [dsba@vorarlberg.at](mailto:dsba@vorarlberg.at)